

Es besteht Einigkeit darüber, dass eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe in vielen Fällen nicht schuldangemessen und damit verfassungswidrig wäre. Aus dem **Schuldgrundsatz** und aus dem **Rechtsstaatsprinzip** des Grundgesetzes folgt, dass TB und Rechtsfolge aufeinander abgestimmt sein und die Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld stehen müssten. Auch in Mordfällen muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Die Mordmerkmale sind restriktiv auszulegen und anzuwenden. Dies bereitet vor allem beim Mordmerkmal der Heimtücke Schwierigkeiten. Unterschieden werden Tatbestands- und Rechtsfolgenlösungen.

Tatbestandslösungen:

- Tücke setze listiges Vorgehen voraus (*Spendel*, JR 1983, 271 ff.)
 - Gegenargument: wenn der Gesetzgeber listiges Vorgehen beschreiben will, so nutzt er den Begriff der Hinterlistigkeit explizit (s. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB)
- Verwerflicher Vertrauensbruch sei notwendig (*Bosch*, Jura (JK) 2019, 1218)
 - Gegenargument: geschützt wären insbesondere diejenigen Täter, die kein Vertrauen zum Opfer aufgebaut haben wie etwa der Auftragskiller
- Lehre von der Typenkorrektur: Tatbestand liege nicht vor, wenn aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung die Tötung ausnahmsweise als nicht besonders verwerflich erscheint.
- feindselige Willensrichtung sei notwendig (BGHSt 9, 385 (390))
 - Gegenargument: diese Restriktion reicht nicht sehr weit

Rechtsfolgenlösungen:

- Anwendung des § 213 StGB als Strafzumessungsregel (*Rengier*, MDR 1980, 1 ff.)
 - Gegenargument: der Wortlaut des § 213 StGB knüpft an den Totschlag und nicht an den Mord an
- Analogie zu gesetzlichen Milderungsvorschriften wie §§ 17 S. 2, 21: Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 1, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen und die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe unverhältnismäßig wäre. Die Umstände müssen ein vergleichbares Gewicht wie die geregelten Milderungsumstände haben (BGHSt 30, 105)

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

